EVANGELISCHE LANDESKIRCHE
IN WÜRTTEMBERG

Vorab-Informationen zum Ruhestand

Sie denken Ihren Ruhestand an?

Wir möchten Ihnen einige Hinweise und Informationen vorab mitgeben, die für Ihre Planung wichtig sein könnten:

Regulärer Ruhestand

Ihren Ruhestand gemäß Ihrer Regelaltersgrenze müssen Sie nicht beantragen. Sie werden von Ref. 3.1 etwa ein halbes Jahr davor angeschrieben.

Antragsruhestand ab 63 Jahre

Wenn Sie Ihren Ruhestand vorzeitig antreten möchten, ist dies ab 63 Jahren möglich. Hierfür braucht es einen formlosen Antrag, auch per E-Mail möglich, den Sie über den Dienstweg an den OKR senden. Gründe müssen nicht genannt werden. Beim Antragsruhestand fallen dann entsprechende Abschläge beim Ruhegehalt an.

Erholungsurlaub

Bitte planen Sie Ihren Erholungsurlaub rechtzeitig. Der Erholungsurlaub muss vor Antritt des Ruhestands genommen werden. Bitte besprechen Sie dies mit Ihrer/Ihrem Dienstvorgesetzten.

Dienstwohnung

Bei Beendigung Ihres Dienstauftrags endet Ihr Dienstwohnungsanspruch (§ 38 Abs. 4 PfDG.EKD i. V. m. § 13 Abs. 2 WürttPfG).
Wenn es triftige Gründe gibt und Sie noch etwas länger in der Dienstwohnung wohnen bleiben möchten, können Sie beim Evangelischen Oberkirchenrat, Ref. 8.1, die Gewährung der Verlängerung einer Räumungsfrist beantragen. Dort wird dann eine angemessene Nutzungsentschädigung festgesetzt. Für Rückfragen hierzu steht Ihnen Frau Wall im Referat Bau- und Gemeindeaufsicht (Tel. 0711 2149-270; E-Mail: Susann.Wall@elk-wue.de) zur Verfügung. Ebenfalls braucht es hierfür einen entsprechenden Beschluss Ihres KGRs.

Residenzpflichtbefreiung aus persönlichen Gründen

Falls Sie einen vorzeitigen Auszug aus der Dienstwohnung planen, ist dies gemäß derzeitiger Verwaltungspraxis längstens ein Jahr vor dem Ruhestand möglich. Hierzu braucht es einen Antrag auf Residenzpflichtbefreiung aus persönlichen Gründen vor dem Ruhestand (gem. § 38 Abs. 1 PfDG.EKD). Diesen Antrag schicken Sie über den Dienstweg an den Ev. Oberkirchenrat, Ref. 3.1.
Für den Zeitraum der Residenzpflichtbefreiung aus persönlichen Gründen entfällt die Versteuerung der Dienstwohnung und Sie erhalten weiterhin unverändert das um den Dienstwohnungsausgleich verminderte Grundgehalt.

Residenzpflichtbefreiung aus dienstlichen Gründen

Wenn der vorzeitige Auszug aus der Dienstwohnung von Seiten der jeweiligen Kirchengemeinde gewollt und dienstlich notwendig ist (z. B. Großrenovierung des Pfarrhauses; vorzeitiger Beginn von Baumaßnahmen u.Ä.), kann eine Befreiung von der Residenzpflicht aus dienstlichen Gründen beantragt werden. Dies ist längstens bis zu drei Monate vor dem Ruhestand möglich. Zum schriftlichen Antrag ist ein Protokollauszug aus der Kirchengemeinderatssitzung und ein Votum der Dekanin/des Dekans notwendig.
Für die Kirchengemeinde entstehen folgende Kosten:
Ersatz des Dienstwohnungsausgleichs (DWA) für den beantragten Zeitraum sowie evtl. Ersatz des anfallenden Trennungsgeldes an die Landeskirche.

Evangelischer Oberkirchenrat | Postfach 10 13 42 | 70012 Stuttgart

Umzugskostenerstattung

Für den Auszug aus der Dienstwohnung wegen Versetzung in den Ruhestand erhalten Sie eine Umzugskostenvergütung (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 UKVO).
Der Ruhestandsverfügung werden die Umzugsunterlagen beigelegt.
Die Umzugskostenvergütung muss vor dem Umzug schriftlich beim Oberkirchenrat beantragt werden. Beim Umzug in die Ruhestandswohnung werden die zuvor vom Oberkirchenrat genehmigten reinen Speditionskosten erstattet, jedoch keine weiteren Kosten wie Reisekosten, Wohnungssuche- oder doppelte Mietkosten.
Der Auszug kann bei Vorliegen einer Residenzpflichtbefreiung bis zu einem Jahr vor und bei Entrichtung einer Nutzungsentschädigung bis zu einem Vierteljahr nach dem Zurruhesetzungstermin erstattet werden.
Findet der Auszug später als ein Vierteljahr nach dem Zurruhesetzungstermin statt, kann er im Einzelfall erstattet werden, wenn beim Oberkirchenrat, Ref. 3.1., schriftlich eine Verlängerung der Vierteljahresfrist beantragt und genehmigt wurde.

Nebentätigkeiten

Die Regelungen über Nebentätigkeiten gemäß §§ 63 ff PfDG.EKD finden im Ruhestand entsprechende Anwendung (§ 94 Abs. 5 PfDG.EKD).